

## Wichtige Hinweise zur Errichtung und Genehmigung von Erdwärmekollektoren

Es empfiehlt sich **vor** dem Bau von Erdwärmekollektoren eine telefonische Anfrage bei der Unteren Wasserbehörde, ob Erdwärmekollektoren problemlos und anzeigefrei errichtet werden können oder ob eine Anzeige und gegebenenfalls auch Erlaubnis für die Anlage erforderlich ist. Kollektoren sind in Trinkwassergewinnungsgebieten im Nahbereich der Fassungsanlagen (Zone I und II) und teilweise auch in den weiteren Schutzzonen unzulässig oder mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen. Auch Altlasten, Altbergbau, Erdfälle und artesische Grundwasserverhältnisse können Ausschlusskriterien für die Erlaubnis einer Erdwärmekollektoranlage sein.

Ob Ihr Grundstück für die Errichtung eines Erdwärmekollektors prinzipiell geeignet ist oder nicht, hängt von den Bodenverhältnissen ab. Eine erste Abschätzung der Eignung Ihres Grundstückes können Sie auf dem Kartenserver des [Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie](#) (LBEG), Themenkarte Geothermie unter dem Punkt "Potentielle Standorteignung für Erdwärmekollektoren für Einbautiefen 1,2 bis 1,5 Meter" erhalten.

Sollte das Grundstück grundsätzlich für den Einbau von Erdwärmekollektoren geeignet sein, so können Sie über die Internetplattform "[Geothermie - geht das bei mir?](#)" des LBEG eine Abschätzung für die ungefähre Größe und die Kosten der Kollektoranlage erstellen lassen.

Ein wesentlicher Punkt bei der wasserrechtlichen Beurteilung Ihrer geplanten Kollektoranlage ist, ob die Anlage im Grundwasserbereich liegt oder einen ausreichenden Abstand von mindestens 1 m oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels aufweist. Ist dies der Fall und keine sonstigen Hindernisse (wie Ablagerungen oder Trinkwassergewinnung oder ähnliches) vorhanden, steht dem Vorhaben vonseiten der Wasserbehörde nichts entgegen. Sollte beim Einbau der Kollektoren dann doch unerwartet Grundwasser angetroffen werden ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Sollten auf Ihrem Grundstück bindige Deckschichten vorhanden sein, müssen diese nach Einbau der Kollektoren wieder hergestellt werden, damit die vor dem Bau bestandene Dichtwirkung der Deckschichten oberhalb des Grundwasserleiters (und der damit verbundene Schutz des Grundwassers) wieder hergestellt wird.

Bei Verlegung der Kollektoren im Grundwasserbereich ist auf jeden Fall eine Anzeige und eine wasserrechtliche Erlaubnis der Anlage erforderlich. Es sind dann besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers zu stellen.

Beim Bau von Kollektoranlagen sind die [VDI-Richtlinie 4640](#) und gegebenenfalls die DIN 8901 sowie der "[Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen](#)" zu beachten. Die allgemeinen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Erdwärmekollektoranlage finden Sie unter der Rubrik „Zum Weiterlesen“.

Kalte Anlagenteile im Untergrund müssen zu Ver- und Entsorgungsleitungen einen Mindestabstand von 70 Zentimeter einhalten.

Ein Abstand von mindestens einem Meter zur Grundstücksgrenze ist in Niedersachsen einzuhalten, um thermische Auswirkungen auf das Nachbargrundstück zu vermeiden.

Nach der Erstellung der Anlage ist von der Einbaufirma eine Inbetriebnahmeprüfung durchzuführen und dem Bauherren eine Prüfbescheinigung der Inbetriebnahme der Kollektoranlage inklusive Druckprüfprotokoll und Durchströmungsprotokoll (gemäß VDI 4640 Blatt 2 Ziffer 4.2.7 Inbetriebnahme) auszuhändigen. Diese Prüfbescheinigung ist ein wichtiger Nachweis für den Bauherren.

Erdwärmekollektoren dürfen nicht überbaut werden, die Oberfläche über den Erdwärmekollektoren darf nicht versiegelt werden.

Nach Fertigstellung der Anlage sind die nachfolgend aufgelisteten Dokumente an die Untere Wasserbehörde zu übersenden:

- ✓ Anlageninstallationsprotokoll,
- ✓ Lageplan der Kollektoranlage mit Bemaßung,
- ✓ Einbaudarstellung der Anlage mit Bemaßung,
- ✓ Bodenaufbau mit Grundwasserstand.